

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„European Studies Major“
an der Universität Passau**

Vom 5. März 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Europäische Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule
- § 25 Anglistik

- § 26 Frankoromanistik
- § 26a Germanistik
- § 27 Hispanistik
- § 28 Italianistik
- § 29 Ostmitteleuropa-Studien
- § 30 Geschichte
- § 31 Soziologie
- § 32 Politikwissenschaft
- § 33 Geographie
- § 34 Kunstgeschichte
- § 35 Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule
- § 36 Modulgruppe D: Profilmodule
- § 37 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs „European Studies Major“. ²In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in vier Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der European Studies erworben und insbesondere ein Studienjahr an einer ausländischen Hochschule im nicht-deutschsprachigen Raum verbracht hat.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit acht Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist in Module untergliedert, denen Leistungspunkte zugeordnet sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d.h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen an der Universität Passau beträgt 75 Semesterwochenstunden, die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. ²Dazu kommen sechzig Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule mit der dort damit verbundenen Semesterwochenstundenzahl erworben werden sowie zehn Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum nach § 36 Abs. 1.

§ 4 Studien- und Prüfungsgebiete

- (1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 aufgezählten 4 Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der zuständigen Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten. ⁴In den Modulgruppen B bis D sollen die Basismodule in der Regel vor der Teilnahme an den Prüfungsmodulen absolviert werden. ⁵Grundkurse sind vor den Proseminaren zu absolvieren. ⁶Die zeitliche Abfolge der einzelnen Modulprüfungen ist in der Regel nicht festgelegt. ⁷Die Aufnahme in ein Hauptseminar soll erst erfolgen, wenn insgesamt 60 Leistungspunkte erworben worden sind. ⁸Empfehlungen zur Abfolge der Modulprüfungen sind den §§ 23 bis 36 zu entnehmen.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Europäische Basismodule

Basismodul Europäische Kulturwissenschaft

Das Basismodul Europäische Kulturwissenschaft verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das interdisziplinäre Rüstzeug für den Erwerb von Grundlagenwissen und der Fähigkeit zur selbst gewählten Schwerpunktbildung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies.

Basismodul Europarecht

Im Basismodul Europarecht werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Beide Basismodule sind zu bestehen. Empfohlen wird die Absolvierung in den ersten drei Semestern.

Kompaktseminare

Es sind zwei je eintägige Kompaktseminare zu absolvieren. Diese vermitteln zum einen ein praktisches interkulturelles Basistraining, zum anderen dienen sie der Einübung in das Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen.

2. Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden sowohl im Bereich einer ausgewählten europäischen Kultur wie im Bereich der europäischen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Kunst und regionalen Geographie Basiswissen und vertieftes Wissen. Der oder die Studierende absolviert im Schwerpunkt 1 zwei Basis- und zwei Prüfungsmodule, im Schwerpunkt 2 zwei Basis- und ein Prüfungsmodul. Der Schwerpunkt 1 wird entweder aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas (Anglistik, Frankoromanistik, Germanistik, Hispanistik, Italianistik, Ostmitteleuropastudien) oder aus der Gruppe der historisch-sozialwissenschaftlichen Fächer (Geschichte, Geographie, Politikwissenschaft, Soziologie, Kunstgeschichte) gewählt. Aus der Gruppe der Philologien/Literaturen und Kulturen Europas kann Germanistik nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Neben den in Satz 2 aufgezählten Leistungen ist ein weiteres Prüfungsmodul nach Wahl des oder der Studierenden aus einem der Schwerpunkte 1 oder 2 zu absolvieren. Im Schwerpunkt 1 und dem nach Satz 5 zusätzlich zu absolvierenden Prüfungsmodul aus einem der beiden Schwerpunkte ist je ein Hauptseminar erfolgreich abzulegen. Der Schwerpunkt 2 ist aus der in Schwerpunkt 1 nicht gewählten Gruppe von Fächern zu wählen.

3. Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

Es sind mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, in einer oder zwei der folgenden Sprachen zu absolvieren:

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch.

Der oder die Studierende wählt aus den von ihm oder ihr abgelegten Modulen eines als Prüfungsmodul aus.

4. Modulgruppe D: Profilmodule

In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten in European Studies eine persönliche Profilierung gemäß ihren Neigungen und Fähigkeiten vorzunehmen. Insbesondere dienen die Profilmodule dazu, die Integration der Absolventen und Absolventinnen in European Studies auf dem international vernetzten Arbeitsmarkt für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen mit (inter-) kulturellen Kompetenzen zu erleichtern.

Es sind zu bestehen: Entweder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre oder das Basismodul Informatik, das Prüfungsmodul Informatik und ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den gemäß § 35 von dem oder der Studierenden gewählten Sprachen, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

Darüber hinaus ist ein mindestens dreimonatiges Auslandspraktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren sowie ein Studium an einer ausländischen Hochschule von zwei Semestern oder ein Studienabschnitt von mindestens sechs Monaten im Rahmen des Modulangebots des Bachelor-Studiengangs „European Studies“ an der Universität Passau. Das Auslandsstudium umfasst neben Studienleistungen im Umfang von etwa 40 Leistungspunkten ein Prüfungsmodul, in dem etwa 20 Leistungspunkte zu erwerben sind.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen, Wiederholung

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhalten die Studierenden Auskunft über den Stand ihrer Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodulgruppen B, C und D schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des achten Semesters erworben werden. ⁶Hat der oder die Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des zehnten Semesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Im Rahmen der in Satz 6 genannten Frist kann der Versuch zur Erfüllung der nach § 15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung nachzuweisenden Voraussetzungen in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 1 Satz 6 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf dieses weiteren Verlängerungssemesters nicht alle nach §15 Abs. 1 für das Bestehen der Bachelorprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 1 und 2 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(4) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnmündigen mündlichen Prüfung. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§14a). ⁵Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁶Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁷Für die nach § 15 Abs. 1 nachzuweisende erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen gilt Satz 2 entsprechend. ⁸Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer oder der jeweiligen Hochschullehrerin zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁹Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Module jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(5) Im Bereich der Europäischen Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§§ 24 bis 34).

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG, für Geburten bis zum 31.12.2006) sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG, für Geburten ab dem 01.01.2007) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(7) ¹Der oder die Studierende hat bis zum Ende des zweiten Semesters mindestens 15 Leistungspunkte erfolgreich zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG). ²Andernfalls ist er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruchs zu exmatrikulieren. ³Ist die Versäumnis der Frist nach Satz 1 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission eine angemessene Nachfrist.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gewählt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Fakultät für Informatik und Mathematik und des Sprachenzentrums vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen und hat hiervon der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7**Prüfer, Prüferinnen**

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In den Modulgruppen C und D erfolgt die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen im Benehmen mit den Dekanen oder Dekaninnen der betroffenen Fakultäten beziehungsweise dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums.

(2) Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern oder Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und –beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9**Zulassung**

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul einer Modulgruppe gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung in dieser Modulgruppe. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation im Bachelor-Studiengang „European Studies Major“ an der Universität Passau;
2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn dass diese nicht gleichwertig sind. ²Satz 1 findet entsprechend Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C, auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.
- (5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.
- (6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12**Durchführung der Prüfungen**

(1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgelegt.

(2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 23 bis 36 vorgesehenen Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.

(3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 96 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder in einer der in der Modulgruppe C enthaltenen Sprachen (vgl. § 35) abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 25 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder

dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter oder eine zweite Gutachterin kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter oder keine zweite prüfungsberechtigte Fachvertreterin zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Über die Bestellung eines zweiten Gutachters oder einer zweiten Gutachterin entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. ⁴Ein zweiter Gutachter oder eine zweite Gutachterin muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter oder die erste Gutachterin die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zehn Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile; für die Note des Prüfungsmoduls im Rahmen des Auslandsstudiums nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. ³Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)

bei mindestens 96,5 Prozent,

1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,
4,3 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“)	bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“)	bei weniger als 58 Prozent der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung oder von dem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 gewählten Prüfungsmodule und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet, die zu den gewählten Prüfungsmodulen gehörenden Basismodule sowie die Europäischen Basismodule nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 23 erfolgreich absolviert und mindestens 240 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Bachelorarbeit einmal wiederholen. ²Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch Einreichung einer Bachelorarbeit mit neuem Thema abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist zur Wiederholung der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist nach Satz 2, gilt die Bachelorprüfung als endgültig

nicht bestanden. ⁵Im Übrigen findet § 13 auf die Wiederholung der Bachelorarbeit Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer mit 4,0 oder besser bewerteten Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule der einzelnen Modulgruppen und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen sowie Absolvierung der zugehörigen Basismodule auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach §§ 23 und 36 Abs. 1 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Modulgruppen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis über die erfolgreiche Erbringung der in § 36 Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts (B.A.)“ gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen und weiteren Fremdsprachen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt
Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22
Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

EX	=	Exkursion
GK	=	Grundkurs
HS	=	Hauptseminar
KS	=	Kompaktseminar
LP	=	Leistungspunkte
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü		Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23
Modulgruppe A: Europäische Basismodule

(1) Basismodul Europäische Kulturwissenschaft	SWS	LP
V Europäische Kulturwissenschaft	2	5
(2) Basismodul Europarecht	SWS	LP
V Verfassungsrecht	2	5
V Einführung in die europäische Integration	1-2	5
V Grundzüge des Europarechts	2	5
	<hr/>	
	5-6	15
Gesamt	2 Module	7-8
		20

- (3) Kompaktseminare
KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)
KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)

§ 24
Modulgruppe B: Europäische Schwerpunktmodule

(1) Die Wahl des Schwerpunkts 1 und des Schwerpunkts 2 erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Aus folgenden Fächergruppen können die Module für Schwerpunkt 1 und Schwerpunkt 2 gewählt werden:

I. Gruppe Philologien / Literaturen und Kulturen Europas

Anglistik (§ 25)

Frankoromanistik (§ 26)

Germanistik (§ 26a) – nur für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Hispanistik (§ 27)

Italianistik (§ 28)

Ostmitteleuropastudien (§ 29)

II. Gruppe Historisch-sozialwissenschaftliche Fächer

Geschichte (§ 30)

Soziologie (§ 31)

Politikwissenschaft (§ 32)

Geographie (§ 33)

Kunstgeschichte (§ 34).

(3) Wird der Schwerpunkt 1 aus der I. Gruppe gewählt, muss der Schwerpunkt 2 aus der II. Gruppe gewählt werden und umgekehrt.

§ 25 Anglistik

(1) ¹Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Anglistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

	SWS	LP	
(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft			
GK Einführung in die englische und amerikanische Literaturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Großbritannien und USA	2	5	
PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Englische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in Grundbegriffe und Methoden der Linguistik	2	5	
PS Englische Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	10		25
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Literatur-/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Englische Literatur und Kultur			
V Englische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Englische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15

(6) Prüfungsmodul Englische Sprachwissenschaft		
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10
V/PS/WÜ/HS Englische Sprache und Kultur	2	5/5/5/10 10/15
	8	25
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14	35

§ 26 Frankoromanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Frankoromanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Frankreich	2	5	
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	15

(3) Basismodul Französische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die französische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Französische Sprachwissenschaft	2	5	10
	10		25

(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Französische Literatur und Kultur			
V Französische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Französische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15

(6) Prüfungsmodul Französische Sprachwissenschaft			
V Französische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Französische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	8		25

Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18	50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14	35

§ 26a
Germanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Germanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

⁵Germanistik kann nur von Studierenden gewählt werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

(2) Basismodul Literatur- und Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	3	5	
GK Einführung in die Filmanalyse	2	5	
PS Literatur- oder Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die Sprachwissenschaft für Germanisten	3	5	
PS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	10
<hr/>			
	12		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Kulturwissenschaft im europäischen Vergleich			
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	
V/PS/WÜ/HS Kulturwissenschaft: deutschsprachiger Kulturraum	2	5/5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Literaturwissenschaft			
V Literaturgeschichtlicher Überblick	2	5	
PS/WÜ/HS Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Deutsche Sprachwissenschaft			
V Deutsche Sprachwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Deutsche Sprachwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	20		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	16		35

§ 27 Hispanistik

(1) ¹Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Hispanistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

(2) Basismodul Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	SWS	LP	
GK Einführung in die ästhetische Kommunikation	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Spanien	2	5	
PS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Spanische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Spanische Sprachwissenschaft	2	5	10
	10		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Ästhetische Kommunikation/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Literatur und Kultur Spaniens			
V Literatur und Kultur Spaniens	2	5	
PS/WÜ/HS Literatur und Kultur Spaniens	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Spanische Sprachwissenschaft			
V Spanische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Spanische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 28 Italianistik

(1) ¹Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Italianistik als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen. ⁴Von den Veranstaltungen der Basismodule (Abs. 2 und 3) sind die Grundkurse (GK) vor den Proseminaren (PS) zu besuchen.

	SWS	LP	
<hr/>			
(2) Basismodul Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Literaturwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die Kulturwissenschaft: Italien	2	5	
PS Literaturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Italienische Sprachwissenschaft			
GK Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	2	5	
PS Italienische Sprachwissenschaft	2	5	10
	10	25	
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Literatur und Kultur im europäischen Vergleich			
V Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5	
PS/WÜ/HS Literaturwissenschaft/Kulturwissenschaft	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Italienische Literatur und Kultur			
V Italienische Literatur und Kultur	2	5	
PS/WÜ/HS Italienische Literatur und Kultur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Italienische Sprachwissenschaft			
V Italienische Sprachwissenschaft	2	5	
WÜ/HS Italienische Sprachwissenschaft	2	5/10	10/15
	8	25	
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18	50	
Schwerpunkt 2: 3 Module	14	35	

§ 29 Ostmitteleuropa-Studien

(1) ¹Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von vier Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 7) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Ostmitteleuropa-Studien als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

	SWS	LP	
<hr/>			
(2) Basismodul Methoden und Theorien	2	5	
GK Einführung in die slawische Sprachwissenschaft	2	5	
GK Einführung in die slawische Literaturwissenschaft	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Kulturwissenschaft: Russland/Polen/Tschechien			
PS Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	
WÜ Russische oder Polnische oder Tschechische Kultur- oder Literaturwissenschaft	2	5	10
	10		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Russische Kultur			
V Russische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Russische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Polnische Kultur			
V Polnische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Polnische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Tschechische Kultur			
V Tschechische Kulturgeschichte	2	5	
PS/WÜ/HS Tschechische Kultur/Literatur	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(7) Prüfungsmodul Angewandte Kulturwissenschaft			
EX Ostmitteleuropa (8 Tage)	2	5	
PS/WÜ/HS Vergleichende Kultur-/Medienwissenschaft	2	5/5/10	10/15
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 30 Geschichte

(1) ¹Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 1 sind die 2 Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von fünf Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 8) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Geschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 8) zu bestehen.

(2) Basismodul Alte und mittelalterliche Geschichte	SWS	LP	
PS Einführung in die Alte Geschichte	2	5	
PS Einführung in die mittelalterliche Geschichte	2	5	
<u>WÜ/V Alte oder mittelalterliche Geschichte/Archäologie</u>	2	5	15
(3) Basismodul Neuere und Neueste Geschichte			
PS Einführung in die Neuere Geschichte	2	5	
<u>WÜ/V Neuere und Neueste Geschichte</u>	2	5	10
	10		25
(4) Prüfungsmodul Geschichte West- bzw. Mitteleuropas			
V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas	2	5/5/10	
<u>V/WÜ/HS Geschichte West- bzw. Mitteleuropas</u>	2	5/5/10	10/15
(5) Prüfungsmodul Geschichte Osteuropas			
V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas	2	5/5/10	
<u>V/WÜ/HS Geschichte Osteuropas</u>	2	5/5/10	10/15
(6) Prüfungsmodul Geschichte Südeuropas			
V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas	2	5/5/10	
<u>V/WÜ/HS Geschichte Südeuropas</u>	2	5/5/10	10/15
(7) Prüfungsmodul Historische Hilfswissenschaften			
V/WÜ/HS Historische Hilfswissenschaften	2	5/5/10	
<u>V Historische Hilfswissenschaften</u>	2	5	10/15
(8) Prüfungsmodul Didaktik der Geschichte			
V/WÜ/HS Didaktik der Geschichte	2	5/5/10	
<u>V Didaktik der Geschichte</u>	2	5	10/15
	8		25
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 31 Soziologie

(1) ¹Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Soziologie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Allgemeine Soziologie	SWS	LP	
V Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5	
PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
WÜ Allgemeine Soziologie	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Spezielle Soziologie			
V/PS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5	
PS/WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5	10
		10	25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie			
V/PS/HS Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie			
V/PS/HS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5/5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas			
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS /HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 32 Politikwissenschaft

(1) ¹Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Politikwissenschaft als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Regierungslehre	SWS	LP	
V/WÜ Einführung in die Politikwissenschaft	2	5	
WÜ Vergleichende Regierungslehre (besonders Deutschland, Frankreich, Großbritannien und USA)	2	5	
PS Innenpolitik (insbesondere Parteien, Interessengruppen, Wahlen)	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Internationale Politik			
WÜ Europäische Integration	2	5	
PS Außenpolitik/Internationale Politik	2	5	10
	10		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Politische Theorie und Ideengeschichte			
V Europäische Ideengeschichte	2	5	
PS/HS Politische Theorie	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Politikfeldanalyse			
V Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5	
PS/HS Verschiedene Politikfelder: u.a. Medien, Wirtschaft, Gesundheit	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas			
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS/HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 33 Geographie

(1) ¹Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen.

²Dabei ist das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" obligatorisch. ³In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

⁴Bei der Wahl von Geographie als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und das Prüfungsmodul "Regionale Geographie Europas" zu bestehen.

(2) Basismodul Geographische Regionalforschung	SWS	LP	
V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5	
WÜ Einführung: Geographische Regionalforschung	2	5	10
<hr/>			
(3) Basismodul Angewandte Regionalforschung			
V Regionale Geographie	2	5	
WÜ Angewandte Geographische Regionalforschung mit einem Geländetag	2	5	
PS Regionale Geographie	2	5	15
	10		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Geographische Methoden			
EX Viertägiges Geländepraktikum	2	4	
Ü Geographische Methoden	2	3	
Ü Geographische Methoden	2	3	10
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Allgemeine Geographie			
V Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5	
PS/HS Allgemeine Geographie (Anthropogeographie oder Physische Geographie)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Regionale Geographie Europas			
EX Regionales Geländepraktikum über mindestens acht Tage	2	5	
PS/HS Regionale Geographie	2	5/10	10/15
	8 – 10		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18 – 20		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 34 Kunstgeschichte

(1) ¹Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 1 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) sowie zwei von drei Prüfungsmodulen (Abs. 4 bis 6) aus der folgenden Liste zu bestehen. ²In einem Prüfungsmodul ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren.

³Bei der Wahl von Kunstgeschichte als Schwerpunkt 2 sind die zwei Basismodule (Abs. 2 und 3) und ein Prüfungsmodul (Abs. 4 bis 6) zu bestehen.

(2) Basismodul Theorien, Methoden und Terminologie der Kunstgeschichte	SWS	LP	
GK Einführung in das Studium der Kunstgeschichte	2	5	
PS Ikonographie/Visual culture	2	5	
V Europäische Kunstgeschichte und/oder Bildkritik	2	5	15
<hr/>			
(3) Basismodul Arbeit am Original (Autopsie und Praxis)			
Exkursionen; Große Exkursion; Ausstellungsprojekte	2	5	
WÜ/PS Übung vor/mit Originalen (Museum/Restaurierungswerkstatt)	2	5	10
	10		25
<hr/>			
(4) Prüfungsmodul Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst			
V Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Christliche Archäologie und/oder mittelalterliche Kunst (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(5) Prüfungsmodul Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870			
V Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Frühe Neuzeit und 19. Jahrhundert bis 1870 (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
<hr/>			
(6) Prüfungsmodul Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960			
V Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5	
PS/HS Klassische Moderne und/oder Zeit ab 1960 (Stil und Semantik)	2	5/10	10/15
	8		25
<hr/>			
Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18		50
Schwerpunkt 2: 3 Module	14		35

§ 35

Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

(1) ¹Es sind eine oder zwei der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen zu wählen. ²Dabei müssen mindestens 20 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, erworben werden. ³Der oder die Studierende wählt die Sprachkurse gemäß seinen oder ihren (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. ⁴In der Wahl der Sprache und in der Gewichtung der Kurse (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er oder sie frei.

(2) Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

(3) ¹In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. ²In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

(5) Andere Sprachen

		SWS	LP
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	5
	Grundstufe 1.2	4	5
Modul 2	Grundstufe 2.1	4	5
	Grundstufe 2.2	4	5
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	5
	FFA Aufbaustufe 2	4	5
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	5
	FFA Hauptstufe 1.2	2	5
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	5
	FFA Hauptstufe 2.2	2	5

§ 36

Modulgruppe D: Profilmodule

- (1) ¹Im Rahmen der Modulgruppe D sind zu erbringen: LP
1. der Nachweis eines mindestens dreimonatigen Auslandspraktikums mit **10**
Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien sowie
 2. der Nachweis eines Studiums von zwei Semestern oder eines entsprechenden Studienabschnitts im Umfang von mindestens sechs Monaten im Rahmen des Modulangebots des Bachelor-Studiengangs „European Studies“ der Universität Passau an einer ausländischen Hochschule. Das Auslandsstudium umfasst neben Studienleistungen im Umfang von etwa 40 Leistungspunkten ein Prüfungsmodul, **40**
in dem etwa 20 Leistungspunkte zu erwerben sind. **20**

²Es sind entweder das Basismodul (Abs. 2) sowie das Prüfungsmodul Informatik (Abs. 3) zu absolvieren oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre (Abs. 4). ³Werden das Basismodul und das Prüfungsmodul Informatik gewählt, so muss zusätzlich ein Sprachkurs im Umfang von fünf Leistungspunkten aus den vom Studierenden gewählten Sprachen absolviert werden, der nicht gleichzeitig Bestandteil der in der Modulgruppe C erbrachten Leistungen sein darf.

(2) Basismodul Informatik	SWS	LP
V und WÜ Propädeutikum Informatik	4	5
		5
(3) Prüfungsmodul Informatik		
V und WÜ Grundlagen von Informationssystemen	5	7
Praktikum in Grundlagen von Informationssystemen	2	3
		10
(4) Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre		
V und WÜ Unternehmensrechnung	5	10
V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	10
		20
Gesamt: 1 oder 2 Module	10-11	15-20
Praktikum		10
Auslandsstudium		60
		85-90

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 3. Februar 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 2. März 2010, Az.: III/2.I-10.3940/2010.

Passau, den 5. März 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 5. März 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. März 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. März 2010.